SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 010 WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. December 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 23.Januar 1991).

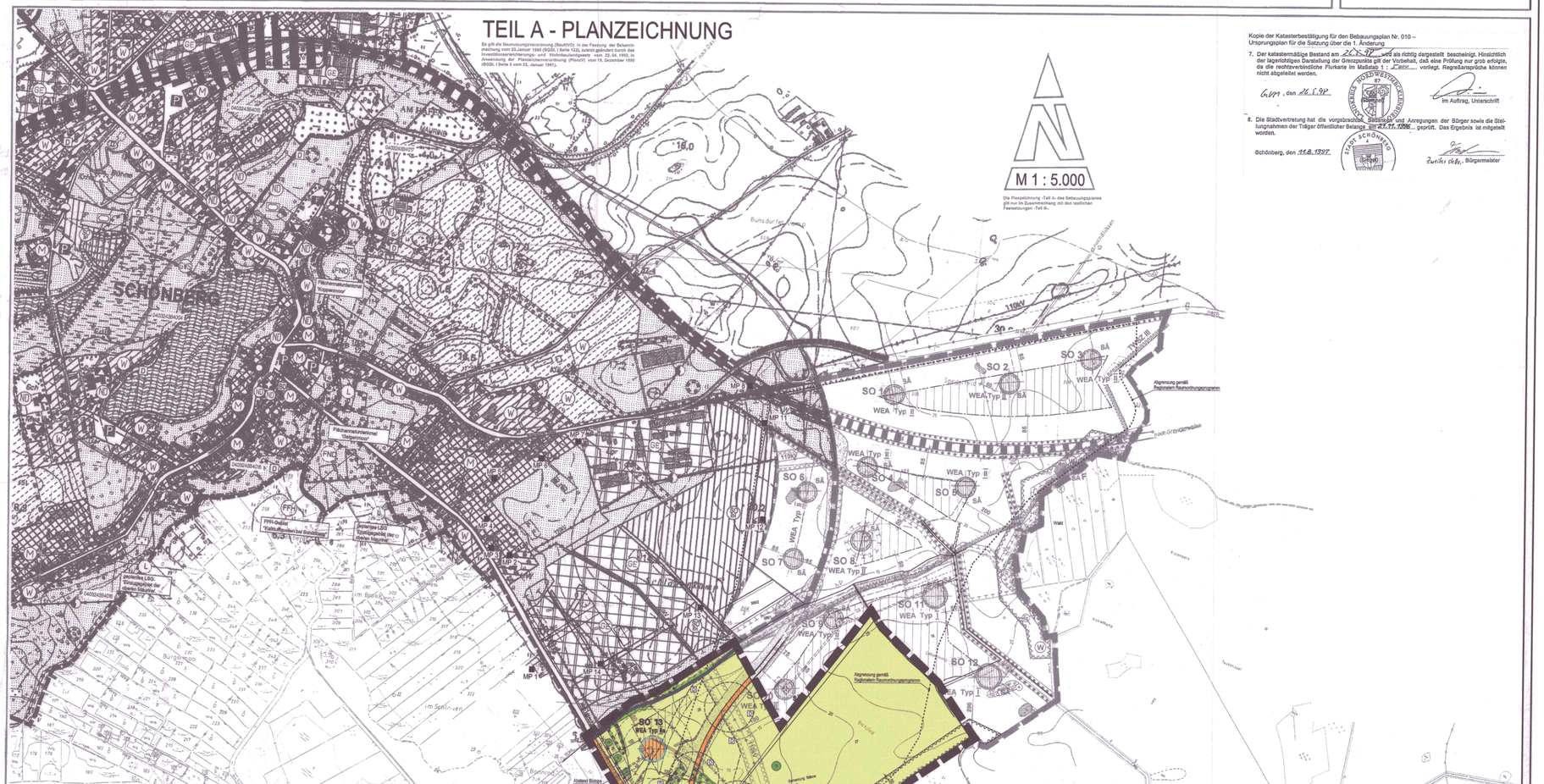

Kopie der Katasterbestätigung für den Bebauungsplan Nr. 010 – Ursprungsplan für die Satzung über die 1. Änderung

7. Der katastermäßige Bestand am 26.5.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den 26.5.98

ÖffBestV GUSTROW 87 — im Auftrag, Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.11.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den 11.8.1997

STADT SCHÖNBERG (Siegel) — Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 010 FÜR DEN WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG
GEMÄß § 10 BauGB i. VERB. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des Par.10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 D zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Angelegenheiten des Umweltschutzes vom 9.12.2001 (BGBl. I S. 3351) sowie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Planzeichenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PlanzVO M-V) vom 18. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) zur Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über den Bebauungsplan Nr. 010 wird für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 der Stadt Schönberg für den Windpark südöstlich der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
SO	Sonstige Sondergebiete - Windenergieanlage	Par. 9 (1) 1 BauGB
	BAUGRENZE	Par. 9 (1) 2 BauGB
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen, öffentliche Straße	Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	WASSERFLÄCHEN	Par. 9 (1) 16 BauGB
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	Par. 9 (6) BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	Par. 9 (1) 18 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	Par. 9 (6) BauGB
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Biotope nach § 20	Par. 9 (6) BauGB
D	REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	Par. 9 (6) BauGB Par. 172 (1) BauGB
	Bodendenkmale (bzw. Bereiche) als nachrichtliche Übernahme der Angaben der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und /oder des Landesamtes für Bodendenkmal-pflege M-V	Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Nebenanlagen-, Aufstell- und Montageflächen	
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Sicherheitsbereich an Hochspannungsleitungen)	Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 9 (6) BauGB
W	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W-Waldschutzabstand)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über den Bebauungsplan Nr. 010	Par. 9 (7) BauGB
	Freileitungstrasse, 110kV	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung
38	Höhenlinien
38	Bemaßung in Metern
	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Leitungen
MP 9 lo.	Immissionsorte (MP-Schallschutz/Schattenwurf (SPI))
SO 13	Bezeichnung der Standorte für Windenergieorte
	Abgrenzung gemäss Regionalen Raumordnungsprogramm
	mögliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Hinweisen für die Errichtung von Windenergieanlagen
WEA Typ II a	Typ der Windenergieanlagen
20	Höhenfestpunkt
1.sa	Lagefestpunkt
	Darstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenhang mit Realisierung der Ortsumgehung in Zuge der B 104

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 von 24.02.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in Amtsblatt am 24.02.2000 sowie durch Aushang von ~~bis zum~~ ~~.....~~ erfolgt.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 26.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 30.05.2002 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.08.2002 bis zum 09.09.2002 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.07.2002 sowie durch Aushang von ~~.....~~ bis ~~zum~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

, den ..... — (Stempel) — im Auftrag, Unterschrift

8. Stadtvertretung hat die zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den 12.07.2007 — (Siegel) — Bürgermeister

9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 29.06.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 010 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29.06.2002 gebilligt.

Schönberg, den 12.07.2002 — (Siegel) — Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat am ..... den satzungsänderenden Beschluß zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gefaßt. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Schönberg, den ..... — (Siegel) — Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 27.07.2005, VII 230-512-05.010 (6) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schönberg, den 22.11.2005 — (Siegel) — Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom ..... Az: ..... bestätigt.

Schönberg, den ..... — (Siegel) — Bürgermeister

13. Die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 010, der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schönberg, den 22.11.2005 — (Siegel) — Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.010 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in Amtsblatt am 23.12.2005 sowie durch Aushang von ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 23.12.2005 in Kraft getreten.

Schönberg, den 18.01.2006 — (Siegel) — Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 010
WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG

Gebiet wird begrenzt:
-im Norden durch Rottensdorfer Straße
-im Osten und im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wald
-im Westen durch gewerbliche Bauflächen und B 104

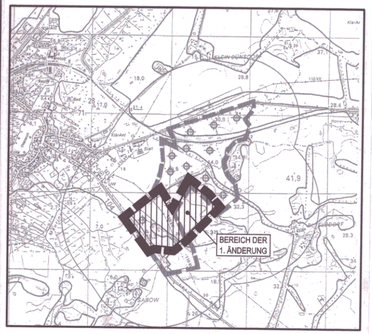
BEREICH DER 1. ÄNDERUNG
SABOW
RETELSDORF
Wald
Ackerland
Grünland
Friedhof
Kirche
Sportplatz
Spielplatz
Bauernhof
Gewerbegebiet
Feuerwehr
Kläranlage
Dorfstraße
Kirchstraße
Am Park
Am Sportplatz
Im Schinnen
Bunsdorfer Straße
Rottensdorfer Straße
Radelandweg
Legan Kanz
Weitsteinkamp
Die Grenzen Feld
Im Dorf
Im Winkel
Hauptstraße
Dorfstraße
Waldrand
Weg
Bauernhof
Gewerbe
Feuerwehr
Kläranlage
Friedhof
Kirche
Sportplatz
Spielplatz
Bauernhof
Gewerbegebiet